



Außenwirtschaft und Europa

Beihilferechtliche Aspekte der Energiebesteuerung

Adrian Toshev
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Referat EA6 Beihilfenkontrollpolitik

20. Veranstaltung des Berliner Gesprächskreises zum Europäischen Beihilferecht e.V.
Berlin, den 11. November 2011

www.bmwi.de

Gliederung

- I. Energiesteuer-Richtlinie und Beihilfenrecht
- II. Beihilfeprüfung und -verfahren
- III. Umweltschutz-Leitlinien
- IV. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
- V. Beihilferechtliche Behandlung wesentlicher Entlastungstatbestände im Energie- und StromsteuerG
- VI. Ausblick



I. EnergiesteuerRL und Beihilfenrecht

- ▶ **Energiesteuer-Richtlinie** (2003/96/EG v. 27.10.2003, L 283/51)
 - ▶ Mindestbesteuerung
 - ▶ der Verwendung von Energieerzeugnissen
 - ▶ als Heiz- oder Kraftstoff
 - ▶ Vorschlag KOM für Novelle der EnergieStRL (KOM (2011) 169 endg.)

- ▶ **In DE umgesetzt im EnergiesteuerG und StromsteuerG**
 - ▶ Unterschiedl. Rechtsgrundlagen für Strom und sonstige Energieerzeugnisse (Öle, Benzin, Kohle, Erdgas)
 - ▶ Steuersätze teilw. um ein Vielfaches höher als Mindestbesteuerung (selbst unter Berücksichtigung in DE gewährter Entlastungen)
 - ▶ Zahlreiche Ausnahmen (Befreiungen, Ermäßigungen)



I. EnergiesteuerRL und Beihilfenrecht

- ▶ Beihilferechtliche Beurteilung ist unabhängig von Ausnahmeregelungen nach der EnergieStRL; kein Präjudiz
- ▶ Erwägungsgründe 15 und 32 EnergieStRL:
(15) “Die Möglichkeit, gestaffelte nationale Steuersätze für ein- und dasselbe Erzeugnis anzuwenden, sollte unter bestimmten Umständen oder beständigen Voraussetzungen zulässig sein, sofern die gemeinschaftlichen Mindeststeuerbeträge und die Binnenmarkt- und Wettbewerbsregeln eingehalten werden.”
*(32) “Es sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten der Kommission bestimmte nationale Maßnahmen melden. Diese Meldung entbindet die Mitgliedstaaten nicht von der Mitteilungspflicht bei bestimmten nationalen Maßnahmen im Sinne von Artikel 88 Absatz 3 des Vertrags. **Diese Richtlinie greift dem Ergebnis etwaiger Verfahren über staatliche Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des Vertrags nicht vor.**”*
- ▶ Doppelte Konformität (energiesteuerrechtl. + beihilfenrechtlich) erforderlich

I. EnergiesteuerRL und Beihilfenrecht

Anknüpfungspunkte in EnergieStRL

- ▶ EnergieStRL findet keine Anwendung (Art. 2 Abs. 4):
 - ▶ Verwendung von Energieerzeugnissen für andere Zwecke als als Heiz- oder Kraftstoff
 - ▶ Energieerzeugnisse mit zweierlei Verwendungszweck
 - ▶ Bestimmte Verfahren, z.B. Elektrolyse, mineralogische Verfahren
 - Nicht-Anwendbarkeit = Mindeststeuersätze nicht anwendbar
 - Beihilferechtlicher Vorbehalt

- ▶ zwingende Ausnahme von der Besteuerung gem. EnergieStRL:
 - ▶ Bspw. Art. 14 Abs. 1 a): „[...] **befreien die Mitgliedstaaten** [...] bei der Stromerzeugung verwendete Energieerzeugnisse“
 - Ausnahme ist MS nicht zurechenbar, keine Beihilfe

- ▶ Ermessensausnahme von der Besteuerung gem. EnergieStRL:
 - ▶ Bspw. Art. 15 Abs. 1 b): „**können die Mitgliedstaaten** [...] Steuerbefreiungen [...] gewähren für elektrischen Strom, [...] der in Wasserkraftwerken gewonnen wird“
 - Ermessensspielraum
 - Beihilferechtlicher Vorbehalt

II. Beihilfeprüfung und -verfahren

1. Begünstigung: Minderung normalerweise zu tragender Lasten
2. Aus staatlichen Mitteln: Verzicht auf erzielbare Steuereinnahmen
3. Zurechenbar:
 - ▶ Bei EU-rechtlich zwingend vorgeschriebenen Entlastungen (-)
 - ▶ Bei Entlastungen, die das EU-Recht in das nationale Ermessen stellt (+)
4. Selektiv: bestimmte Unternehmen o. Produktionszweige
 - ▶ Ad Unternehmen KOM-Entscheidung v. 9.3.2000 (N575/A/99): Ermäßigter Mineralölsteuersatz für schwefelarme Kraftstoffe ist keine Beihilfe. Denn Ziel ist Anreiz zum Kauf umweltfreundlichen Kraftstoffs durch (privaten) Endverbraucher, kein (spürbarer) Vorteil für bestimmte Hersteller.
 - ▶ Ad Selektivität KOM-Entscheidung v. 9.3.2000 (N575/A/99): Steuerbefreiung für die Eigenerzeugung von Strom zum Selbstverbrauch in Anlagen bis zu 2 MW ist keine Beihilfe, da Begünstigte in allen Wirtschaftszweigen anzutreffen (prod. Gewerbe, Dienstleistungen, aber auch Haushalte, Krankenhäuser, Schulen etc.). Konzentration Begünstigter in Stromwirtschaft ist wegen Kapazitätsbegrenzung der Anlagen ausgeschlossen.

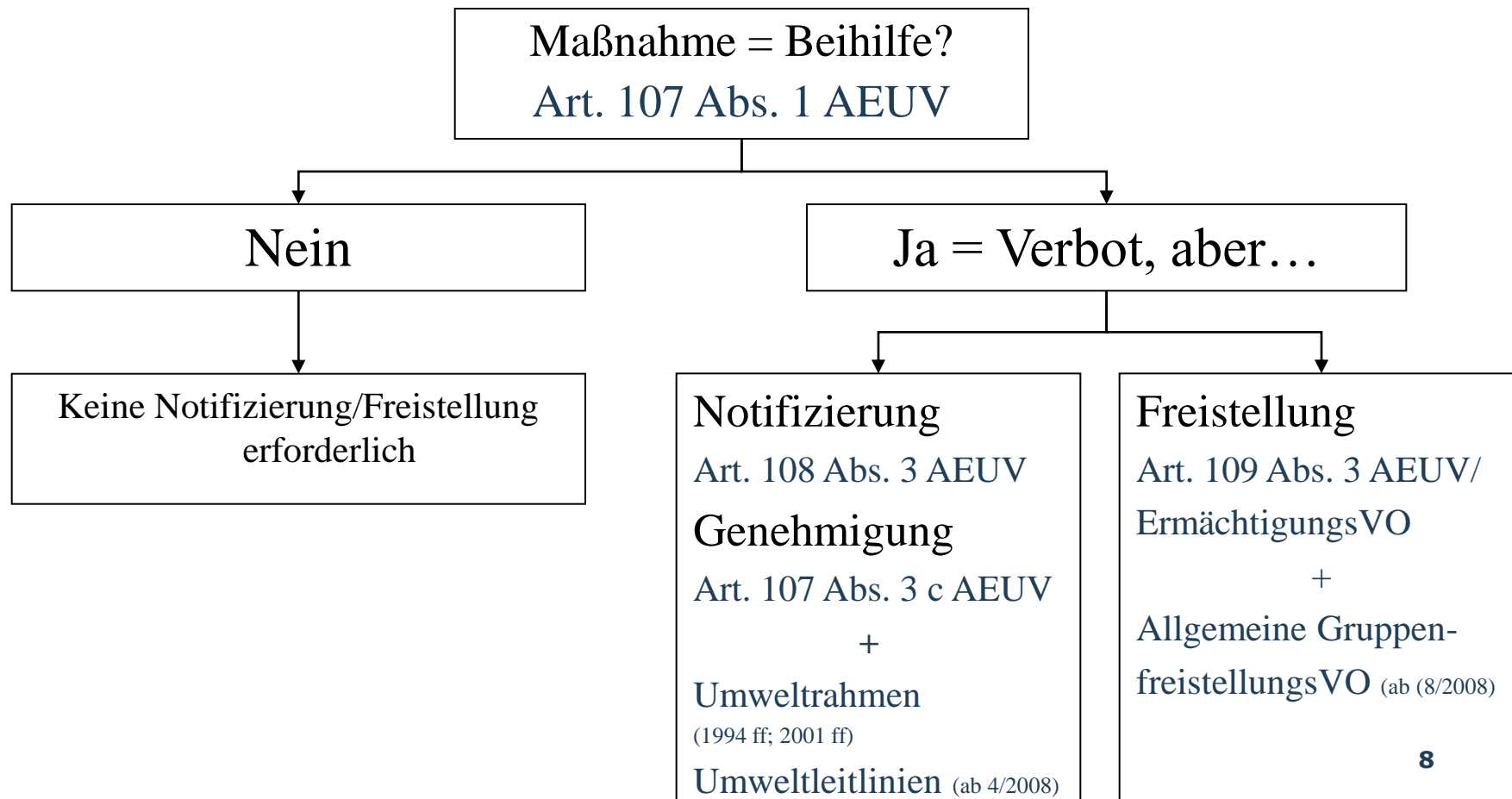


II. Beihilfeprüfung und -verfahren

5. Besonderheit bei steuerlichen Beihilfen: **Rechtfertigung “durch die Natur oder den inneren Aufbau des Steuersystems”**
 - ▶ KOM-Mitteilung über Beihilfen bei Unternehmensbesteuerung (98/C 384/3)
 - ▶ KOM-Entscheidung v. 7.2.2007 (N 820/2006) Steuerentlastung für mineralogische Verfahren und Prozesse mit zweierlei Verwendungszweck in § 51 EnergiesteuerG, § 9a StromsteuerG: entspricht Logik des **deutschen** Energiesteuersystems, das nur den Verbrauch von Energieerzeugnissen als Heiz- oder Kraftstoff besteuert. Diese Logik ist mit Energiesteuerrichtlinie kompatibel. Daher keine Beihilfe, sofern ausnahmslos gehandhabt.
6. Wettbewerbsverzerrung und Handelsbeeinträchtigung (wird unterstellt)
7. Außerdem: Beihilfen müssen mit übrigen Europarecht konform sein
 - ▶ KOM prüft iRd beihilferechtlichen Genehmigung die Konformität der Maßnahme mit der EnergieStRL (vgl. NN 61/03 v. 30.3.04 und N 775/06 v. 13.6.07)
 - ▶ **Wechselwirkung zwischen EnergieStRL und Beihilfenrecht**
 - ▶ **Vorschlag der KOM für Reform der EnergieStRL zu beachten**
(In Entscheidungen N 47/99 v. 3.5.99, N 575 A/99 v. 9.3.00 und N 449/01 v. 13.2.02 hat KOM bei der Prüfung der Vereinbarkeit von Beihilfen auch Entwürfe zur EnergiesteuerRL ihrer Bewertung zu Grunde gelegt.)



II. Beihilfeprüfung und -verfahren





III. Umweltschutzbeihilfe-Leitlinien

- ▶ **Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen von 1994** (ABl. 94/C 72/3)
 - ▶ Basis der KOM-Genehmigungen für den Einstieg und die Fortführung der Ökosteuerreform 1999/2000 – inkl. allgemeiner Ökosteuerbegünstigung für das produzierende Gewerbe und Spitzenausgleich für energieintensive Abnehmer (Entscheidungen NN 47/99 v. 3.5.1999 und N 575/A/99 v. 9.3.2000)

- ▶ **Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen von 2001** (ABl. 01/C 37/3)
 - ▶ Basis der folgenden KOM-Genehmigungen (Entscheidungen N 449/01 v. 13.2.2002 und NN 61/03 v. 30.3.2004) für die allgemeine Ökosteuerbegünstigung (u.a. Anhebung des ermäßigten Steuersatzes von 20% auf 60% des regulären Steuersatzes) und den Spitzenausgleich (95% statt 100% Entlastung)
 - ▶ zuletzt Genehmigung beider Maßnahmen bis 31.12.2012 durch Entscheidung N 775/2006 v. 13.6.2007
 - ▶ Rz. 51-53, wonach bei bestehenden Steuern Ausnahmen im Wesentlichen dann möglich waren, wenn sie zum Zeitpunkt der Annahme der Steuer bereits beschlossen waren und die Mindeststeuersätze gewahrt sind

- ▶ **Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen von 2008** (ABl. 08/C 82/1)
 - ▶ Evtl. Basis für die Notifizierung von Anschlussregelungen
 - ▶ gilt bis 31. Dezember 2014

III. Umweltschutzbeihilfe-Leitlinien

Kap. 4: Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen oder -befreiungen

Differenzierung nach

- ▶ Rn. 152/153 für harmonisierte Steuern (insb. nach EnergieStRL): Maßnahme muss nach einschlägigen EU-Vorschriften zulässig sein und den dort festgelegten Grenzen / Bedingungen entsprechen, d.h. Begünstigte müssen den EU-Mindeststeuersatz entrichten → EnergiesteuerRL
- ▶ Rn. 154 ff. für sonstige Steuern o. bei harmonisierten Steuern, bei denen die Mindeststeuersätze unterschritten werden (vgl. Fn. 53 zu Rn. 154), dann Nachweis von
 - ▶ **Notwendigkeit:** Gleichbehandlung gleicher Sachverhalte **und** erheblicher Anstieg Produktionskosten droht **und** Weitergabe an Verbraucher nicht ohne deutliche Absatzeinbußen (statt “nur” Gewinnreduzierung) möglich; und
 - ▶ **Verhältnismäßigkeit:** Reduzierung maximal um den Teil der Steuer, der auch bei Einsatz der wirksamsten Technik anfallen würde **oder** Begünstigte entrichten mindestens 20 % (i.d.R.) **oder** freiwillige Vereinbarungen betr. Senkung des Energieverbrauchs, der Emissionen oder andere umweltschonende Maßnahmen.
- ▶ Genehmigung für 10 Jahre

IV. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Formelle Aspekte

- ▶ Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind:
 - ▶ Keine Notifizierungspflicht (Freistellung)
 - ▶ lediglich Anzeige bei KOM
 - ▶ Maßnahme gilt als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar (Genehmigungsfiktion)
- ▶ Geltungsdauer: 8/2008 bis 12/2013; danach bleiben die Maßnahmen nur für eine Anpassungsfrist von 6 Monaten freigestellt

IV. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Materielle Anforderungen an Energiesteuerentlastungen

- ▶ Art. 25: Gilt nur für Steuerermäßigungen gemäß EnergieStRL (nicht für Befreiungen)
- ▶ Begünstigte müssen mindestens den gemeinschaftlichen Mindeststeuerbetrag entrichten
- ▶ Bewilligung der Ermäßigung für max. 10 Jahre
 - ▶ Pol. Aussage in EWG 47: Anschließend Prüfung der Angemessenheit der Maßnahmen durch MS und ggf. erneute Einführung dieser oder ähnlicher Maßnahmen
- ▶ Anwendungsfall:
 - ▶ Erstreckung von allgemeiner Ökosteuerermäßigung und Spitzenausgleich auf Energieerzeugnisse, die den entlastungsfähigen Energieerzeugnissen nach dem Ähnlichkeitsprinzip gleichgestellt sind (AGVO-Anzeige X 834/09) – bis 31.12.2012

V. Wesentliche Entlastungstatbestände

Steuerermäßigung für das Produzierende Gewerbe

- ▶ Art. 5 Spiegelstrich 4 iVm Art. 11 Abs. 4 EnergieStRL: Möglichkeit für MS, bei betrieblicher Verwendung von Energieerzeugnissen einen ermäßigten Steuersatz unter Wahrung der Mindeststeuersätze zu verwenden
- ▶ §§ 54 EnergieStG, 9b StromStG: Verheizen von Energie zu betrieblichen Zwecken bzw. Verwendung von Strom zu betrieblichen Zwecken
- ▶ Ermäßigung um 25%, d.h. Steuerlast beträgt 75% des regulären Steuersatzes (Heizöl 80%)
- ▶ Entlastung von 2,4 Mrd. € in 2010 (2,1 Mrd. € StromStG, 320 Mrd. € EnergieStG)
- ▶ KOM hat Entlastungen mit Entscheidungen N 47/99, N 449/01, N 61/03 und N 775/2006 als vereinbare Beihilfen bis zum 31.12.2012 genehmigt, zuletzt auf Grdl. des alten Umwelt-Rahmens (Rz. 51-53)
- ▶ Fortführung durch Freistellung auf Grdl. Art. 25 AGVO?

V. Wesentliche Entlastungstatbestände

Steuerentlastungen für bestimmte (energieintensive) Verfahren und Prozesse

- ▶ Art. 2 Abs. 4 lit. b) Spiegelstrich 2, 3, 5 EnergieStRL: RL gilt nicht für andere o. zweierlei Verwendungszwecke o. mineralogische Verfahren
- ▶ §§ 51 EnergieStG, 9 a StromStG
- ▶ 100% Entlastung (Heizöle um 80%)
- ▶ 900 Mio. € in 2010 (300 Mio. € StromStG, 600 Mio. € EnergieStG)
- ▶ KOM hat Entlastungen mit N 820/2006 als **no aid** qualifiziert, da sie der Logik des deutschen Steuersystems entsprechen, das nur den Verbrauch von Energieerzeugnissen als Heiz- oder Kraftstoffe besteuert

V. Wesentliche Entlastungstatbestände

Spitzenausgleich

- ▶ zusätzl. Entlastung für bestimmte Unternehmen des Produzierenden Gewerbes
- ▶ Art. 17 Abs. 1 lit. b) EnergieStRL: Möglichkeit für MS, im Falle von Umweltschutzvereinbarungen mit Unternehmen einen ermäßigten Steuersatz unter Wahrung der Mindeststeuersätze anzuwenden
- ▶ §§55 EnergieStG, 10 StromStG (Klimaschutzvereinbarung zw. BReg und Verbänden vom 9.11.2000)
- ▶ Entlastung um 90% des Gesamtstromsteuerbetrags bzw. (bei sonst. Energieerz.) des Steueranteils (= des Anteils, um den bei Einführung der ökolog. Steuerreform 1999 die Energiesteuer erhöht wurde) + Kopplung an Rentenversicherungsbeiträge
- ▶ 1,96 Mrd. € in 2010 (1,8 Mrd. StromStG, 160 Mio. EnergieStG)
- ▶ KOM hat Spitzenausgleich mit Entscheidungen N 47/99, N 449/01, N 61/03 und N 775/2006 als vereinbare Beihilfe bis zum 31.12.2012 genehmigt, zuletzt auf Grdl. des alten Umwelt-Rahmens (Rz. 51-53)
- ▶ Ergänzung zuletzt mit AGVO-Anzeige X834/09 um nach dem Ähnlichkeitsprinzip gleichgestellte Energieerzeugnisse

VI. Ausblick

Fortführung nach 2012

- ▶ Unmittelbar nach Auslaufen der Genehmigungen bzw. der Freistellung Ende 2012 evtl. zunächst nur Interimslösungen möglich, denn
 - ▶ AGVO endet 2013
 - ▶ Umweltleitlinien enden 2014
- ▶ Konformität mit EnergiesteuerRL erforderlich / Wie KOM die Anschlussregelungen gestaltet, dürfte auch von Zeitpunkt und Inhalt ihres Vorschlags für die aktuelle EnergiesteuerRL abhängen
- ▶ Bisherigen Regelungen lassen mit folgenden Diskussionspunkten rechnen:
 - ▶ Umgang mit Befreiungen?
 - ▶ Rechtfertigung für eine weitere Laufzeitverlängerung?
 - ▶ Vereinbarungen/Selbstverpflichtungen (ob, wer, wieviel und wofür)?
 - ▶ Höhe der Mindeststeuersätze?



Kontakt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

adrian.toshev@bmwi.bund.de

030 / 18 615 6897